

SATZUNG
für den
TURN- UND SPORTVEREIN 1910
DRIEDORF e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der am 16. Juli 1910 gegründete Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1910 Driedorf e.V.
Er hat seinen Sitz in Driedorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein 1910 Driedorf 1.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu bekräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter Gesetz des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennen der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V.
Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre besteht die Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Vorstand seine Zustimmung gegeben hat.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern vorlegen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Jahresende zulässig ist und spätestens drei Monate vorher zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluß (siehe § 10, Ziffer 2)

§ 7 Mitgliedschaftstreue

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung, gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organ, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinem sportlichen Bestreben zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonen und pflegend zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitglieder-Versammlung erhoben werden.
2. Familientarif:
Tritt der Fall ein, dass zwei Erwachsene einer Familie bereits Mitglied im Verein sind, wird beim Eintritt eines dritten, jugendlichen Familienmitgliedes für dieses eine Ermäßigung um 50% des fälligen Mitgliedsbeitrags gestattet. Erfolgen Eintritte weiterer jugendlicher Familienmitglieder, so werden keine Mitgliedsgebühren für diese berechnet.

Sofern ein Erwachsener einer Familie Mitglied im Verein ist, wird beim Eintritt eines zweiten und dritten jugendlichen Familienmitgliedes für diese eine Ermäßigung um 50% des fälligen Mitgliedsbeitrags gestattet. Erfolgen Eintritte weiterer jugendlicher Familienmitglieder, so werden für diese keine Mitgliedsbeiträge berechnet.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem als auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigene Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12.)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13.)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Kassierer
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem stellvertretenden Jugendwart
 - h) dem Abteilungsleiter „Seniorenfußball“
 - i) dem Abteilungsleiter „Leichtathletik“ (incl. Kinderturnen)
 - j) dem Abteilungsleiter „ Alte Herren“
 - k) dem Abteilungsleiter Breitensport (Gymnastik, Showballett, Nordic Walking)
 - l) den Beisitzern (bis zu fünf) mit folgenden Aufgabengebieten :
 - Seniorenfußball / Spielausschuß
 - Sportheimorganisation
 - Jugend
 - Freizeitsport
 - Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder von 1. Pos. a) bis e). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich neu gewählt. Die Pos. a) – e) werden auf 2 Jahre und die Pos. f) – l) werden auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen.

5. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Ausgaben (Zwecke), die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

6. Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind Grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch

schriftlich durch genaue Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr belegen. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei einem Ausscheiden aus einem anderen Grund.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. Die Zahl der Beisitzer im Vorstand kann nach Bedarf erhöht werden, bzw. reduziert werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis Juni einberufen werden.
Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten, Internet und gemeindeamtlichen Organen mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter der Sportarten,
 - b) Bericht der Kassenprüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer),
 - e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Jugendmitglieder unter 16 Jahre (§ 4. Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.
Schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitglieder, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern (2 Personen), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfungen können jederzeit durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Leiter, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Einziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., ausgeschlossen ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.
4. Für Vereinszugehörigkeit soll wie folgt geehrt werden:
Für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied die silberne Ehrennadel des Vereins.
Für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied die goldene Ehrennadel des Vereins.
Für runde Mitgliedszugehörigkeit sollte eine Urkunde überreicht werden. Des weiteren steht es dem Verein frei, angemessene Präsente zu überreichen.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 21. Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1910 Driedorf beschlossen und tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.